

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

**Managementplan für das FFH-Gebiet
„Schwarzer Tanger“ (DE 2652-301)**

Kurzfassung

Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet „Schwarzer Tanger“ (DE 2652-301) - Kurzfassung

Titelbild: Ackersoll im FFH-Gebiet „Schwarzer Tanger“ (Gabriele Weiß)

Förderung:

Gefördert durch die ILE-Richtlinie aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg



Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (MLUL)

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 866 7237
E-Mail: Poststelle@MLUL.Brandenburg.de
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 971 64 700
E-Mail: presse@naturschutzfonds.de
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

Bearbeitung:

ecostrat

ecostrat GmbH

Marschnerstr. 10
12203 Berlin

Tel.: 030 – 36 740 528
E-Mail: gabriele.weiss@ecostrat.de
Internet: www.ecostrat.de



lutra – Gesellschaft für Naturschutz und land- schaftsökologische Forschung b.R.

Förstgener Straße 9
02943 Boxberg OT Tauer

Tel.: 035 895/ 50 389
E-Mail: lutra-lausitz@t-online.de
Internet: www.lutra-lausitz.de

Projektkoordination

Dipl.-Agr.biolog. Gabriele Weiß
Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Grundlagendaten

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Botanik

Dipl.-Agr.biolog. Gabriele Weiß

Zoologie

Dipl.-Biol. Michael Striese

GIS, Kartographie

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Planung und Umsetzungskonzeption

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf
Dipl.-Agr.biolog. Gabriele Weiß

Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Frank Berhorn, Tel.: 0331 – 971 64 866, E-Mail: frank.berhorn@naturschutzfonds.de

Potsdam, im Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Gebietscharakteristik.....	5
2	Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung.....	7
2.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope	7
2.2	Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL	8
2.3	Weitere wertgebende Arten	10
2.4	Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen.....	10
3	Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.....	12
3.1	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung	12
3.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope	16
3.3	Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL	20
3.4	Überblick über Ziele und Maßnahmen	22
4	Fazit	24
5	Karten	28

1 Gebietscharakteristik

Das FFH-Gebiet „Schwarzer Tanger“ liegt im Landkreis Uckermark und gehört zum Verwaltungsbereich des Brandenburg-Vorpommersches Amtes Gartz (Oder). Es liegt innerhalb der Gemeinde Mescherin und nordwestlich der Ortslage Radekow. Die westliche und nördliche Gebietsgrenze ist gleichzeitig die Landesgrenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Das Gebiet ist eine großräumige Offenlandschaft mit geringem Gehölzanteil (vgl. . Vom stärker reliefierten Westteil mit Höhen um 30 m ü. NN fällt es allmählich nach Osten zur Landgraben-Niederung mit 20 m ü. NN ab. Es wird überwiegend von Ackerflächen geprägt, in die eine Vielzahl verschiedener Feuchtbiotope eingebettet sind: Erlenbruchwälder, Großseggenriede, Röhrichte und zahlreiche Sölle mit temporären bzw. verlandeten Kleingewässern. Die Feuchtbiotope im zentralen Bereich sind Teil eines gehölzreichen Feuchtlebensraumkomplexes, der sich nach Norden in Mecklenburg-Vorpommern fortsetzt (Großer Tanger).

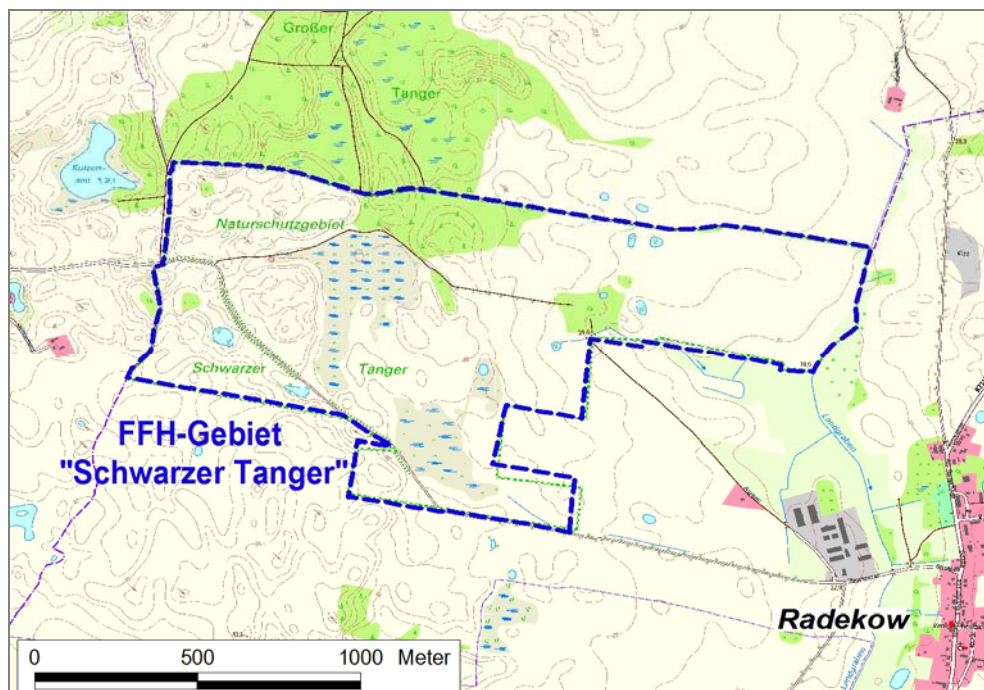


Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Schwarzer Tanger“.

(Geobasisdaten: DTK10, Stand 09/2007, LGB © GeoBasis-DE/LGB, LVE 02/09; Gebietsgrenzen ergänzt).

Naturräumliche Lage

Das Gebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ (74) und der Untereinheit „Uckermärkisches Hügelland“ (744). Das Uckermärkische Hügelland ist eine westlich an die Odertalniederung anschließende Hochfläche und Teil der Grundmoräne des Pommerischen Stadiums der Weichseleiszeit. Das Höhenrelief ist flachwellig bis kuppig und wird von zahlreichen Rinnen und abflusslosen Senken sowie teilweise stark eingetieften Bachtälern geprägt. Zwischen Gartz und Mescherin reicht die Grundmoräne ohne Übergang bis an die Talsohle und fällt dadurch steil zur Oderniederung ab.

Geologie, Geomorphologie und Böden

Die heutige Oberflächengestalt wurde vor allem durch die lang anhaltenden Stillstandslagen des Pommerischen Stadiums der Weichsel-Kaltzeit geformt (vor rund 15.000 Jahren). Während der Rückzugs-

phasen der Gletscher schufen die Schmelzwässer die Urstromtäler und somit das Grundgerüst des heutigen Gewässernetzes von Oder, Randow und Welse sowie der Nebentäler. Der Abfluss der Schmelzwässer erfolgte in der Zerfallsphase des Pommerschen Stadiums über das Netze-Randow-Urstromtal nach Norden. Beim Abtauen der Gletscher blieben Toteisblöcke zurück, aus denen die abflusslosen Senken mit Kleingewässern (Sölle) entstanden. In ihnen bildeten sich Anmoorböden, Moorgleye oder Moorböden, in den Niederungen Niedermoorböden. Die mächtigen eiszeitlichen Ablagerungen der Grundmoränen (Geschiebemergel) wurden durch die anschließenden Verwitterungs- und Abtragungsprozesse umgeformt und bildeten die Grundlage für die rezente Bodenbildung zu Fahlerde- und Parabraunerde-Braunerden. Nacheiszeitlich kam es u. a. zu Windablagerungen von Löss, Flugsanden und diluvial-solifluidalen Umlagerungen an den steilen Hanglagen. Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 20 (Flugsande) und 60 (sandige Lehme).

Still- und Fließgewässer

Im FFH-Gebiet „Schwarzer Tanger“ sind zahlreiche Kleingewässer vorhanden. Der überwiegende Teil liegt verstreut in der Ackerlandschaft (Ackersölle); einzelne Kleingewässer liegen innerhalb mooriger Biotopkomplexe aus Erlenbruchwäldern, Seggenrieden und Röhrichten im zentralen Teil des Gebietes. Die meisten Kleingewässer sind trocken gefallen bzw. führen nur zeitweilig Wasser; nur drei Sölle führen ganzjährig Wasser.

Das Gebiet entwässert über den Landgraben und den Salveybach in die Oder. Die Wasserscheide zum Einzugsgebiet der Ostseeküste befindet sich im Bereich der nahegelegenen Randow-Staffel. Im Süden verläuft der Fenngaben, der die in einer größeren Senke liegenden Feuchtbiotope in Richtung Landgraben entwässert. Im Südosten ragen die moorigen Bereiche der Landgraben-Niederung in das Gebiet – innerhalb dieser Feuchtflächen verläuft ein weiterer Entwässerungsgraben mit Trapezprofil, der über den Fenngaben zum Landgraben entwässerte. Nur der westliche Abschnitt des kleinen Grabens liegt innerhalb des FFH-Gebietes und ist überwiegend trocken.

Klima

Das Gebiet liegt im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und maritimem Klima (Mecklenburgisch-Brandenburgisches Übergangsklima) und gehört zum Klimagebiet 3 „stark kontinental beeinflusstes Binnentiefland“. Die kontinentale Tönung wird an Sonderstandorten, wie z.B. steile süd- und südostexponierte Hänge, kleinklimatisch noch verstärkt. Die mittlere Jahrestemperatur im Gebiet beträgt 8,3°C. Der mittlere Jahresniederschlag erreicht 508 mm. Die Monate mit den geringsten Niederschlägen sind Februar, März und Oktober. Damit tritt im Gebiet häufig Frühjahrs- bzw. Vorsommertrockenheit auf. Langfristig ist mit einer Verschiebung der Niederschläge von Sommer- zu Wintermonaten zu rechnen.

Potenziell natürliche Vegetation

Das FFH-Gebiet liegt im Bereich der zonalen Eichen-Hainbuchenwälder; andere Quellen nehmen dagegen Tieflands-Buchenwälder als PNV an. Auf den grundwasserfernen Ackerstandorten der kuppigen Grundmoräne wird westlichen Teil ein Leberblümchen-Winterlinden-Hainbuchenwald, für den östlichen Teil ein Komplex aus Leberblümchen-Winterlinden-Hainbuchenwald und Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald angenommen. In den Verlandungsbereichen der großen Senken und der Landgraben-niederung sind Schwarzerlen-Sumpf- und -bruchwald (D20) entwickelt.

Schutzstatus

Das FFH-Gebiet liegt fast vollständig im gleichnamigen Naturschutzgebiet (NSG) und gehört zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nationalparkregion Unteres Odertal“. Das FFH-Gebiet überlagert sich mit dem Vogelschutzgebiet (SPA) „Randow-Welse-Bruch“ (DE2751-421). Durch die Landesplanung ist das Gebiet funktional für den Freiraumverbund festgelegt.

2 Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

Ziel der FFH-RL ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ (gEZ) der Lebensraumtypen des Anhangs I, der Arten nach Anhang II sowie der europäischen Vogelarten. Der Erhaltungszustand gilt als günstig, wenn die Lebensraumtypen und Populationen langfristig stabil bleiben oder sich ausdehnen und gleichzeitig keine Verschlechterungen der qualitativen Ausstattung eintreten.

2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope

Im Standarddatenbogen (08/2007) zum FFH-Gebiet werden keine Lebensraumtypen genannt. Im Rahmen der Managementplanung wurde für das FFH-Gebiet jedoch ein Bestand des LRT 6120* mit ungünstigem Erhaltungszustand (C) nachgewiesen (vgl. auch Fußnote 1). Der Trockene Sandrasen nimmt eine Fläche von 0,5 ha ein, was einem Flächenanteil von 0,4% entspricht.

Darüber hinaus weisen 16 Einzelflächen mit insgesamt 9,2 ha Entwicklungspotenzial auf (knapp 6%). Im Gebiet sind zahlreiche Stillgewässer vorhanden, von denen 12 Stillgewässer als Entwicklungsflächen des LRT 3150 – Eutrophe Stillgewässer erfasst wurden. Eine Fläche weist Potenzial für den LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen auf. Drei Forstflächen im Norden des Gebietes wurden aufgrund des Artenspektrums ihrer Kraut- und Strauchschicht als Entwicklungsfläche für den LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen eingestuft.

Tab. 1: Übersicht der im FFH-Gebiet „Schwarzer Tanager“ (101) laut Standarddatenbogen (Stand 08/2007) vorkommenden und der im FFH-Gebiet bestätigten LRT (Erfassung 2011).

Code	Kurz-Bezeichnung des LRT	SDB (08/2007)			2011			LRT-E	
		ha	%	EHZ	ha	%	EHZ	ha	%
3150	Eutrophe Stillgewässer	–	–	–	–	–	–	3,5	2,3
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	–	– ¹	–	0,5	0,4	C	<0,1	<0,1
6240*	Subpannonische Steppen-Trockenrasen [Festucetalia vallesiacae]	–	–	–	–	–	–	<0,1	<0,1
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	–	–	–	–	–	–	0,1	0,1
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	–	–	–	–	–	–	5,4	3,5

LRT 6120* – Trockene, kalkreiche Sandrasen

Im FFH-Gebiet wurde ein Kalkreicher Sandrasen (LRT 6120*) in ungünstigem Erhaltungszustand (C) mit einer Fläche von 0,5 ha erfasst. Anteilig wurden die gering beeinträchtigten Bereiche dieses Bestandes als Begleitbiotop mit günstigem EHZ (B) kartiert. Er liegt im Südwesten des Gebietes auf einer kleinen Kuppe innerhalb eines Ackers und lässt sich den kontinental verbreiteten Ohrlöffelleimkraut-Raublattschwingel-Rasen (*Sileno-Festucetum brevipilae*) zuordnen. Besonders bemerkenswert ist der Sandrasen aufgrund seines hohen Anteils an Arten der Roten-Listen, 18 der 63 Arten weisen in den Rote Listen von Brandenburg bzw. Deutschland eine Gefährdungsstatus auf, darunter Färberginster (*Genista tinctoria*, RL-BB 3) und Filzrose (*Rosa tomentosa*, RL-BB 2). Als LRT-kennzeichnende Arten kommen Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Zierliches Schillergras (*Koeleria macrantha*) und Glanz-Lieschgras (*Phleum phleoides*) vor. Mit Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*), Grasnelke (*Armeria elongata*), Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*), Früher Segge (*Carex praecox*), Raublattschwingel (*Festuca brevipila*),

¹ Im „Prüfbericht Schwarzer Tanager FFH 101“ vom 21.04.2002 (Frau SOMMERHÄUSER) wurde die Repräsentativität des LRT aufgrund der vorliegenden Daten als D eingestuft.; eine Aufnahme in den Standarddatenbogen wurde abgelehnt.

Sandstrohlume (*Helichrysum arenarium*), Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*) und Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*) sind neun weitere wertbestimmende Arten vorhanden. Den Übergang zu den Trocken- und Halbtrockenrasen verdeutlichen Arten wie Zittergras (*Briza media*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Hügel-Erdbeere (*Fragaria viridis*), Rötliches Fingerkraut (*Potentilla heptaphylla*) oder Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*).

Trotz vollständigem Arteninventar (A) befindet sich die Fläche in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Die Habitatstruktur ist stark verarmt (C); Horstgräser und offener Boden finden sich nur noch an der Steilböschung, sie wurde als Begleitbiotop berücksichtigt und mit guter Ausprägung gekennzeichnet (B). Aufgrund der starken Vergrasung, Verbuschung und Ruderalisierung unterliegt der Bestand starken Beeinträchtigungen (C). Nicht nur der Nährstoffeintrag aus dem angrenzenden Acker, sondern auch das ungeordnete Einbringen von Lesesteinen (inklusive anhaftendem Boden und Unkrautflora) sowie Müllablagerungen führen zur Eutrophierung und Ruderalisierung.

Weitere wertgebende Biotope

12 Ackersölle bzw. große Senken weisen Entwicklungspotenzial zu den **Eutrophen Stillgewässern** des **LRT 3150** auf einer Fläche von 3,7 ha auf. Eine kleine, stark verbuschte Frischwiesenbrache am westlichen Rand der großen Senke wurde aufgrund der starken Verbuschung als Entwicklungsfläche der **Mageren Flachland-Mähwiesen** des **LRT 6510** eingestuft. Forstbestände mit Entwicklungspotenzial zu den Bodensauren Eichenmischwäldern des LRT 9190 stocken auf 5,4 ha im Norden des FFH-Gebietes. Sie sind neben den Ir-typischen Arten durch einen hohen Anteil standort- bzw. lebensraumuntypischer Gehölzarten gekennzeichnet. In zwei Beständen hat sich die neophytische Kupfer-Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*) stark in der Strauchschicht und z.T. auch im Zwischenstand etabliert.

Als gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG), die nicht gleichzeitig als LRT erfasst wurden, kommen im Gebiet großflächig Feuchtwiesenbrachen, Erlenbrüche, Feuchtgebüsche in den zentralen Senken vor. Thermophile Gebüsche sind selten.

2.2 Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

Im FFH-Gebiet wurden im Untersuchungsjahr 2011 zwei Arten nach Anhang II und zwei Arten nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen und ihre Habitate bewertet. Als weitere wertgebende Arten konnten Teichfrosch, Grasfrosch und Teichmolch nachgewiesen werden. Nachweise des im SDB genannten Moorfrosches konnten nicht erbracht werden.

Tab. 2: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Tierarten nach Anhang II / IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Schwarzer Tanger“ (101) und weiterer wertgebender Tierarten.								
Art		Anh. FFH	SDB	EHZ Habitat			Fläche (ha)	Anteil (%)
dt. Name	wiss. Name			A	B	C		
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II, IV	C	1	–	–	153,4	100
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	–	–	1	–	2,1	1,4
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	–	–	1	–	122,6	79,9
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	–	–	–	–	–	–
Rötbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	II, IV	C	–	1	–	118,3	77,1
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	V	–	–	–	–	–	–
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	–	–	–	–	–	–
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	–	–	–	–	–	–	–

Fischotter (1355 – *Lutra lutra*)

Generell ist das Gebiet auf Grund der Größe der vorhandenen Gewässer und der Anbindung an das Fließgewässersystem von Landgraben und Salveybach als Streifgebiet für den streng geschützten Fischotter (Anhang II) interessant. Am Landgraben südlich des FFH-Gebietes wurde eine Markierung des

Fischotters (06.03.2012) nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der Anbindung an die Oder und die Vielzahl der eng beieinander liegenden Standgewässer, wird die Habitatqualität mit hervorragend (A) bewertet, da die Fläche mit zusammenhängenden und vernetzten Oberflächengewässern, die vom Otter als Lebensraum-Verbindungsgewässer mindestens als Biotopverbund – genutzt werden können, deutlich über 10.000 km² liegt. Die Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr kann als gering (A) eingestuft werden, da es innerhalb des FFH-Gebietes keine Kreuzungsbauwerke mit Fließgewässern gibt. Die drei Teilkriterien (Reusenfischerei, Gewässerpflege und –ausbau) stellen ebenfalls nur geringe Beeinträchtigungen dar (A). Damit wird der Erhaltungszustand des Habitates als hervorragend (A) eingestuft.

Rotbauchunke (1188 – *Bombina bombina*)

An fünf Gewässern wurden rufende Rotbauchunken (Anhang II) festgestellt. Die Zahl der rufenden Männchen am einzelnen Gewässer lag zwischen 1 bis 10 Tieren. Maximal konnten bei einer Begehung (17.05.2011) 10–15 Rufer im Gebiet ermittelt werden. Die Art nutzt das Gebiet auch als Landlebensraum. Der Zustand der Population kann auf Grund der geringen Anzahl nachgewiesener Tiere (max. 10–15) und eines Reproduktionsnachweises nur mit mittel bis schlecht (C) bewertet werden.

Wasserlebensraum. Mit mehr als 10 Kleingewässern ist die Anzahl und Flächengröße der Gewässer gut. Auch die Ausdehnung der Flachwasserzonen, submerser und emerser Vegetation und die Besonnung der Gewässer sind gut. Damit ist die Habitatqualität des Wasserlebensraums günstig (B). Die Kleingewässer mit Vorkommen der Rotbauchunke sind vermutlich fischfrei, Schadstoffeinträge sind als Beeinträchtigungen dagegen deutlich erkennbar. Da alle Gewässer in der Habitatfläche Wasserstandsschwankungen aufweisen, wird der Wasserhaushalt als gestört betrachtet. Die Beeinträchtigungen des Wasserlebensraumes werden insgesamt als mittel bewertet (B).

Landlebensraum. Die Ausprägung des Landlebensraums im direkten Umfeld des Gewässers ist strukturreich, weitere Gewässer mit rufenden Rotbauchunken finden sich in unmittelbarer Nähe (>1 km). Damit ist die Habitatqualität des Landlebensraums günstig (B). Gefährdungen durch den Einsatz schwerer Maschinen etc. im Landhabitat können auf Grund der Intensität der Bearbeitung als stark eingestuft werden. Die Isolation durch Fahrwege im Jahreslebensraum und durch monotone, landwirtschaftliche Flächen ist mittel. Damit liegen insgesamt starke Beeinträchtigungen des Landlebensraums (C) vor.

Der Gesamterhaltungszustand der Habitatfläche der Rotbauchunke muss daher als mittel bis schlecht (C) bewertet werden. Es erfolgte eine gutachterliche Aufwertung auf B, da im Umfeld des FFH-Gebietes weitere Gewässer mit Rotbauchunkenvorkommen existieren.

Der Erhalt aller Stillgewässer innerhalb und im Umfeld des FFH-Gebietes ist für den langfristigen Fortbestand und die Stabilisierung der Rotbauchunken-Population als wesentlich anzusehen. Daneben sollten die Flächen im Umfeld der Stillgewässer maximal als zweischüriges Grünland bewirtschaftet werden und keine Amphibien schädigenden Herbizide o. ä. eingesetzt werden. Der regelmäßige Rückschnitt der an vielen Gewässern vorhandenen Kopfweiden sollte beibehalten werden – dies ermöglicht eine bessere Besonnung der Gewässer.

Knoblauchkröte (1197 – *Pelobates fuscus*)

An sechs Gewässern wurden rufende Knoblauchkröten (Anhang IV) festgestellt. Die Zahl der rufenden Männchen am einzelnen Gewässer lag zwischen 5 und 30 Tieren. Als maximale Anzahl wurden 60 bis 90 Rufer ermittelt und es liegen für das Habitat Nachweise von Larven vor, so der Zustand der Population mit hervorragend (A) bewertet wurde. Die Habitatqualität wird in allen Teilkriterien mit gut (B) bewertet. Während in den Wasserlebensräumen keine (a) bis mittlere Beeinträchtigungen (b) bestehen, wirken in den Landlebensräumen durch den Maschinen-, Dünger-/Biozideinsatz auch starke Beeinträchtigungen (c). Die Habitatfläche der Knoblauchkröte wurde aufgrund der großen Population gutachterlich zu einem günstigen Erhaltungszustand (B) aufgewertet.

Zauneidechse (1261 – *Lacerta agilis*)

Die Art wurde nur in einem kleinen Teilbereich des FFH-Gebietes nachgewiesen. Das Vorkommen der Art beschränkt sich ausschließlich auf die Randbereiche zwischen Wald und Offenland, die Wegränder sowie eine offene Fläche innerhalb eines ehemaligen Siedlungsbereiches. In diesen Flächen findet die Art noch ausreichende Habitatstrukturen (Sonnenplätze, offenen Boden zur Eiablage usw.).

In drei Erfassungstransekten wurde maximal zwischen 2 und 9 subadulte bzw. adulte Tiere ermittelt. In zwei Transekten konnten auch Juvenile und/oder Schlüpflinge nachgewiesen werden, die Populationsgröße ist damit trotz des Reproduktionsnachweises nur mittel-schlecht (C). Die einzelnen Parameter der Habitatqualität sind alle gut oder hervorragend (Anzahl geeigneter Sonnenplätze, Anzahl von Eiablageplätzen) ausgebildet, sodass eine gute Habitatqualität (B) vorliegt. Beeinträchtigungen sind vorhanden, jedoch wirken jeweils nur gering bis mittel stark (B). Obwohl die kleine Population nur einen ungünstigen Erhaltungszustand der Habitatfläche der Zauneidechse zulässt, wurde dieser aufgrund des Reproduktionsnachweises, der günstigen Habitatsituation und den mäßigen Beeinträchtigungen auf günstig (B) aufgewertet.

2.3 Weitere wertgebende Arten

Amphibien

Im Gebiet wurden außer Rotbauchunke und Knoblauchkröte wenige rufende Teich- und Grasfrösche (RL-Anhang V) sowie ein Teichmolch nachgewiesen.

Gefäßpflanzen

Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL kommen im Gebiet nicht vor. Im Standarddatenbogen (SDB 08/2007) werden 9 weitere wertgebende Pflanzenarten genannt. Jüngere Nachweise (seit 2000) liegen für fünf nach BArtSchV geschützte Sippen und 39 gefährdete Arten der Roten Liste Brandenburg bzw. Deutschland vor. In Brandenburg sind Rötliches Fingerkraut (*Potentilla heptaphylla*) und Filz-Rose (*Rosa tomentosa*) stark gefährdet (RL-2): Für beiden Arten sowie Natterkopf-Habichtskraut (*Hieracium echinoides*, RL-BB 3) besteht laut Florenschutzkonzept Brandenburg „dringender Handlungsbedarf“.

2.4 Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Über 70 % der Schutzgebietsfläche werden ackerbaulich genutzt. Die verbleibenden 30 % werden von Wald und Gehölzen (ca. 18 %), von Grasland (ca. 8,5 %) und Gewässern (knapp 3 %) eingenommen.

Tab. 3: Nutzungstypen im FFH-Gebiet „Schwarzer Tanger“ (101). Ermittlung durch PEPView.		
Aktueller Nutzungstyp	Fläche (ha)	Anteil (%)
Fließgewässer ¹	(0,5)	(0,3)
Standgewässer und Röhrichte an Standgewässern	3,96	2,6
Gras- und Staudenfluren (einschl. Intensivgrasland)	12,68	8,3
Trockenrasen	0,55	0,4
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen	1,77	1,9
Wälder	13,30	8,7
Forsten	10,90	7,1
Äcker	109,12	71,1
Summe	153,42	100
Anm.: 1 = Fließgewässer wurden als lineare Biotope erfasst, ihr Flächenanteil ist deshalb nicht bei den Anteilen berücksichtigt. Zur Ermittlung ihrer Fläche wurde jeweils von einer Breite von 3 m ausgegangen.		

Landwirtschaft

Das Gebiet wird hauptsächlich ackerbaulich genutzt. In den Ackerschlägen liegen relativ isolierte Kleingewässer (Sölle) und der kleine Sandtrockenrasen. Die in den Senken gelegenen Sölle sind sehr stark von direktem Sediment-, Nährstoff- und Pestizideintrag über die Abschwemmung (Wassererosion) von den umliegenden Äckern beeinträchtigt, der Sandtrockenrasen eher durch Verdriftung (Winderosion).

Für die Sölle bestehen weitere Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkung im Einzugsgebiet bei gleichzeitiger Aufhöhung durch Sedimenteinträge. Zahlreiche Sölle sind vom vollständigen Verlust bedroht. Von einer direkten Entwässerung durch offene Drainagen ist nur ein Soll die südliche größere Senke betroffen. Insgesamt breiten sich verstärkt Röhrichte und Gehölze aus, freie Wasserflächen bzw. offene Schlammböden nehmen ab.

Auch die Erlenbruchwälder werden stark durch die angrenzende Ackernutzung beeinträchtigt. Im Randbereich zeigen sich vermehrt Störzeiger und Ruderalarten.

Forstwirtschaft und Waldbewirtschaftung

Auf den frischen bis trockenen, stärker reliefierten Standorten im Norden finden sich die forstlich geprägten Bestände, u.a. ein Kiefern-Eichen-Forst, ein Eichen-Birken-Forst und ein Birkenwald, die das Entwicklungspotenzial zum Bodensauren Eichenmischwald (LRT 9190) aufweisen; außerdem ein größerer naturnaher Eschen-Ulmen-Robinienlaubwald mit höherem Anteil an Alt- und Biotopbäumen. In den tiefergelegenen Standorten haben sich Erlenbruchwälder entwickelt; in den Senken sind regelmäßig durchgewachsene (überalterte) Kopfweiden, Weiden, Erlen und Feuchtgebüsche vorhanden.

Die Erlenbruchwälder sind durch die Torfmineralisation infolge der Grundwasserabsenkung stark beeinträchtigt; die Wurzeln der Erlen liegen z.T. mehrere Dezimeter frei.

Für die Entwicklungsflächen des LRT 9190 _4021, _4023 und _0021 stellt der hohe Anteil standort- bzw. lebensraumuntypischer Gehölzarten und die ungünstige Altersstruktur (fehlende Reifephasen, geringe Anteile an Biotop- und Altbäumen) eine starke Beeinträchtigung dar. Gut ausgebildete Waldränder mit vielschichtigem Aufbau sind nicht oder nur fragmentarisch vorhanden, da die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Ackerflächen bis unmittelbar an die Waldtraufe heranreicht.

Sonstiges

Beeinträchtigungen durch jagdliche Nutzung, Tourismus oder Erholung sind nicht festgestellt worden.

3 Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Erhaltungsziele sind Ziele, die auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind. Als **Erhaltungsmaßnahmen** gelten die notwendigen Maßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen.

Entwicklungsziele sind Ziele, die über die notwendigen Erhaltungsziele hinausgehen und auf die Optimierung des aktuellen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind oder um Potenzialflächen zum LRT zu entwickeln. Sie werden durch **Entwicklungsmaßnahmen** umgesetzt.

3.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Als übergeordnetes Ziel im FFH-Gebiet „Schwarzer Tanger“ sollen die Reproduktionshabitats der Rotbauchunke in den Feuchtlebensräumen der Ackersölle und großen Senken sowie ihre Landlebensräume in den umgebenden Äckern und Grünländern großflächig erhalten bzw. wiederhergestellt werden. In den Senken und Ackersöllen sollen Stillgewässer des LRT 3150 mit charakteristischer Vegetations- und Habitatstrukturen wie offene Wasserflächen, offene Schlammböden, Röhrichte, Gebüsche und kleine Gehölze und hohem Anteil lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten weitestgehend erhalten und wiederhergestellt werden. In den feuchten Senken und den trockeneren Bereichen im Norden sollen charakteristische Waldgesellschaften der Erlenbrüche und der Eichenmischwälder des LRT 9190 mit hoher Strukturvielfalt, hohem Anteil an Alt- und Biotopbäumen und starkem Totholz sowie einem naturnahen Wasserhaushalt erhalten und gefördert werden. Auch die darin eingebetteten Kontaktlebensräume wie Weidengebüsche, Röhrichte und Stillgewässer sind zu erhalten und wiederherzustellen.

Auch soll die Vernetzung und der Genaustausch mit Populationen und ähnlichen Lebensräumen in der Umgebung ermöglicht werden.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze für die Landwirtschaft

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der „guten fachlichen Praxis“ für die Landwirtschaft und der gesetzlichen Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Trockenrasen-Lebensraumtypen (LRT 6120*, 6210* und 6240*)

Grundsätzlich ist eine zweimalige Beweidung in der Vegetationsperiode anzustreben. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Trockenrasen gilt die Beweidung mit gemischten Schaf-Ziegen-Herden in Kurzzeitweide mit hoher Besatzdichte als Vorzugsvariante. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, sind unter bestimmten Bedingungen auch andere Weidetiere oder Pflegemaßnahmen möglich (Tab. 4).

Beweidung. Grundsätzlich ist eine zweimalige Beweidung in der Vegetationsperiode anzustreben. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Trockenrasen gilt die **Beweidung mit Schaf-Ziegen-Herden in Kurzzeitweide mit hoher Besatzdichte als Vorzugsvariante**. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, sind unter bestimmten Bedingungen auch andere Weidetiere oder Pflegemaßnahmen möglich (Tab. 4). Als Tierarten kommen neben Schaf und Ziege auch Pferd, Esel, Maultier, Konik und Rind (v. a. Jungtiere oder Minirinder) in Betracht. Auch die Kombination verschiedener Tierarten ist möglich. Biomasseentzug und Verbiss sind durch Wahl des Weideverfahrens (Hüten/Koppeln), der Besatzdichte, der Beweidungsdauer sowie des Beweidungszeitpunktes beeinflussbar. Mehrmalige kurzzeitige aber intensive Beweidung ist einer Langzeit- oder Dauerbeweidung vorzuziehen. Bei der kurzzeitigen Umtriebsweide (oder auch Kurzzeitweide) gilt „kurze Fresszeiten, lange Ruhezeiten“. Optimal ist, wenn die zugeteilte Fläche innerhalb weniger Tage abgeweidet wird. Durch die kurze Verweildauer der

Tiere werden die Einflüsse von Tritt und selektivem Fraß auf der Fläche minimiert. Spezielle Naturschutzziele können durch unterschiedlich intensives Abhüten erreicht werden – die Vegetation sollte mindestens zu 80 % abgeweidet werden². Eine zusätzliche Winterweide verbessert den Biomasseentzug und die Streureduktion.

Tab. 4: Empfehlungen zum Weidemanagement im Trockenrasen-LRT 6120*.	
Nutzungstypen	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorzugsvariante:</u> gemischte Herde aus Schafen und Ziegen in stationärer Hütelhaltung von 1 – 2 Tagen (kurzzeitige Umtriebsweide) oder Wanderschäferei - <u>günstig:</u> Kurzzeitweide mit einer Standzeit von 1 bis 2 Wochen, Besatzdichte in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes - <u>geeignet bei angepasstem Weidemanagement:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Langzeitweide mit einer Standzeit von 5 bis 9 Wochen (Koppelweide), Besatzdichte in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes, Weidemanagement erforderlich, um Trittschäden und/oder Ruderalisierung zu vermeiden - 1 – 2-schürige Mahd von Sandrasen, Halbtrockenrasen - <u>Minimalvariante zur Verlängerung der Erhaltung des LRT-Status:</u> <ul style="list-style-type: none"> - ausschließliche Herbst-/Winterbeweidung <p>Weidemanagement muss Ausbreitung von Weideunkräutern und unerwünschten Arten (Frischwiesenarten, Ruderalarten, expansive Arten) vermeiden, u.U. Nachmahd nötig</p>
Besatzstärke	<ul style="list-style-type: none"> - Besatzstärke in Abhängigkeit von Standort, Tierart, Rasse und Weideführung - Minimalbesatzstärke 0,2 GV/ha/Jahr, optimal 0,3 – 0,8 GV/ha/Jahr, Maximaler Besatz 1,0 GV/ha/Jahr
Beweidungsgänge	<ul style="list-style-type: none"> - bis zur Einstellung der Zielvegetation: 2 bis 3-malige Beweidung - nach Erreichen der Zielvegetation: <ul style="list-style-type: none"> - 2-malige Beweidung - bei sehr schwachwüchsigen Trockenrasen auch Umstellung auf 1-maligen Weidegang möglich (vorherige Begutachtung durch Experten) - Beweidungsrichtung sollte möglichst jährlich oder alle 2 Jahre wechseln, um Beweidungszeitpunkt der einzelnen Flächen zu variieren
Weidedauer und Zeitraum	<p>an Standort und Möglichkeiten anpassen grundlegend ist Beweidung ganzjährig möglich: Beginn ab März/ April bis Januar/ Februar des Folgejahres (jedoch keine Dauerstandweide):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Günstig:</u> zwei Beweidungsgänge pro Jahr während der Vegetationsperiode <ol style="list-style-type: none"> 1. Weidegang ab Anfang bis Mitte April, spätestens im Mai 2. Weidegang nach mindestens 8-10 Wochen völliger Weideruhe - Winterweide, als zusätzlicher (2./ 3.) Weidegang für Streureduktion geeignet
Tierarten	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorzugsvariante:</u> Schafen und Ziegen, Ziegenanteil mind. 10 % - <u>Günstig:</u> Esel, Konik, Maultiere, Mischherden oder mehrere Beweidungsgänge verschiedener Arten - <u>Geeignet:</u> genügsame Rinderrassen (vorzugsweise Minirinder, Jungtiere, Mutterkuhherden; keine großrahmigen Milchrinder), unbeschlagene Pferde (genügsame Rassen z.B. Nordtyp, Kleinpferde; keine Junghengste)
Ergänzende Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Nachmahd bei zu geringer Weideintensität (= zu hoher Anteil Weidereste), besonders bei Pferden wichtig, da sonst langfristig ruderalisierte Nichtfraßbereiche mit Nährstoffakkumulation und lebensraumuntypischer Vegetation überhand nehmen - Falls nötig weitere Entbuschung; z.B. Entnahme einzelner Gehölze - winterliches Brennen bei gefrorenem Boden für Streureduktion jeweils nur in Teilflächen
Ersteinrichtende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Entbuschung und/oder Erstmahd, winterliches Brennen - intensivere Beweidung: frühzeitig (März – April, spätestens bis Ende Mai) und/oder

² Als grober Richtwert für die Besatzstärke gelten in produktionschwachen Flächen wie Trockenrasen 0,3 – 0,5 GV/ha/Jahr. 0,2 – 0,3 GV/ha/Jahr sollten bei schüttereren, schwach produktiven Sandrasen, Halbtrocken- und Trockenrasen angesetzt werden und 0,5 GV/ha/Jahr bei dichteren bzw. wüchsigeren Beständen. Stärker ruderalisierte oder gräserdominierte Flächen können mit Besatzstärken bis zu 1,0 GV/ha/Jahr beweidet werden.

Tab. 4: Empfehlungen zum Weidemanagement im Trockenrasen-LRT 6120*.	
	häufigere Weidegänge mit erhöhtem Besatz (bis zu 3 Beweidungsgängen), um Problemgräser wie Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>) oder Gehölzen wie Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>) und Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) zurückzudrängen und eine schütterere Vegetationsdecke zu erreichen
Zeitweises oder dauerhaftes Ausgrenzen von Teilflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Futter- bzw. Wasserstellen, Witterungsschutz und/ oder Unterstände bei Winteraußenhaltung <u>nie</u> innerhalb der wertvollen (Halb)-Trockenrasen - Zeitweise oder längeres Ausgrenzen von Teilflächen zur Förderung bzw. Schonung bestimmter Arten während der Reproduktionsphase oder weideempfindlicher Vegetationseinheiten

Schafe können (je nach Rasse) besonders zur Pflege von Flächen in steilem Gelände, trockenen Standorten und mit sehr geringem Futterertrag eingesetzt werden.

Ziegen eignen sich aufgrund ihres Fraßverhaltens v. a. zur Erstpflge, zum Eindämmen und Beseitigen von Verbuschung und zur Schaffung einer größeren Heterogenität auf der Fläche (Tritt, Ausbildung von Totholz, Verschiebung des Blühzeitpunktes der beweideten Pflanzen). Es werden weitestgehend alle Gehölzarten verbissen – auch Arten mit Dornen oder Stacheln (z.B. Beberitze, Weißdorn, junge Robinnien, Rosen-Arten). Der Gehölzverbiss schwankt in Abhängigkeit vom Beweidungszeitpunkt und der Dauer der Weideperiode. Bei einer Beweidung ohne Ziegen sind unbedingt Maßnahmen zur Eindämmung aufkommender Gehölze (z.B. manuelle Entbuschung) erforderlich.

Rinder sind in ihrem Fraßverhalten weniger selektiv als Schafe oder Ziegen und eignen sich für eine späte Beweidung bzw. Winterbeweidung, da sie Zellulose besser aufspalten können. Großrahmige, schwere Milch-Rassen sind für die Beweidung von Magerstandorten während der Vegetationsperiode nicht geeignet, da sie nährstoffreicheres Grundfutter und ggf. Kraffutterergänzung benötigen und ein erhöhtes Risiko von Trittschäden besteht. Somit kommen nur anspruchslose und widerstandsfähige Robustrinder v. a. kleinrahmige, leichte Rassen (z. B. Minirinder) oder Jungrinder in Frage.

Esel und Koniks sind für eine Beweidung von Trockenbiotopen geeignet. Esel sind hitze- und trocken tolerant und benötigen daher weniger Tränkwasser als Pferde. Sie fressen auch auf stark verfilzten Flächen das nährstoffarme Futter und verbeißen Problemgräser wie Landreitgras oder Gehölze. Winterbeweidung mit Koniks reduziert die Streuschicht und Strauchvegetation deutlich und erhöht die Dichte von Kräutern in zuvor stark vergrasteten Beständen.

Bei günstigen Rahmenbedingungen und entsprechendem Weidemanagement ist auf eher artenarmen Halbtrockenrasen auch eine **Pferdebeweidung** möglich: Geeignet sind Pferderassen des Nordtyps und genügsame Rassen des Südtyps. Auch Pferde nehmen älteren Aufwuchs in länger brachliegenden bzw. stark vergrasteten Halbtrockenrasen an. Eine Überweidung mit einem Mosaik aus stark verbissenen, niedrigwüchsigen Fraßbereichen und höherwüchsigen Nichtfraßbereichen (z.B. Kotplätze mit Zunahme von Störzeigern, Eutrophierungszeigern) muss vermieden werden, indem mit mobilen Elektrozäunen Teilflächen gekoppelt werden; ggf. ist dies täglich anzupassen. Die eutrophierten Teilbereiche können bis 20% der Gesamtfläche einnehmen. Ein engmaschiges Weidemanagement (mit Nachmahd) ist bei Pferdebeweidung von Trockenrasen sehr wichtig.

Alternative Pflegevariante Mahd. Alternativ kann die Offenhaltung der Trockenrasen durch eine Pflegemahd realisiert werden. Artenspektrum, Strukturvielfalt und Biodiversität der gemähten Flächen unterscheiden sich aber von beweideten Flächen. Nach Möglichkeit sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Mahd in Abhängigkeit von Witterung und Produktivität des Standortes ein- bis zweimal im Zeitraum April bis Mai und Juli bis Oktober (vor und nach der Vogelbrutsaison), bei einschüriger Mahd zwischen Juli und Oktober;
- nach Möglichkeit zeitlich gestaffelte Streifen- oder Mosaikmahd (Mosaik aus hoher und niedrigwüchsiger Vegetation und offenen Böden), wechselnde Teilflächen überjährig;

- Mahd mit Mähfahrzeug (Balkenmäher), motormanuell oder manuell;
- Schnitthöhe ca. 10 cm, nach Möglichkeit Wechsel der Schnitttiefe: kleinflächiger Tiefschnitt bei langsamer Fahrweise (ermöglicht Tieren die Flucht), dabei sind Bodenverletzungen v. a. auf sandigen Standorten zuzulassen (Förderung von Pflanzen- und Tierarten konkurrenzarmer Standorte, z.B. Stechimmen, Heuschrecken);
- Abtransport des Mahdgutes;
- zur Aushagerung (Nährstoffentzug) in den ersten Jahren zweiter früher Schnitt (zu Beginn der Vegetationsperiode).

Ausgrenzen von Teilparzellen (einzelflächenbezogene Empfehlungen). Zur Förderung bzw. zum Erhalt besonders wertgebender Arten und Pflanzengesellschaften sind auf Einzelflächen vorübergehend oder ggf. auch dauerhaft gesonderte Maßnahmen notwendig. Im Gebiet sollten Sand-Nelke (*Dianthus arenarius*) und Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*) entweder im Frühjahr vor dem Blütschieben (vor Mitte Mai) oder nach der Blüh- und Fruchtphase (ab Ende August) beweidet werden. Spätblühende Arten wie Graue Skabiose (*Scabiosa canescens*) werden ab Mitte Juni bis Ende Oktober aus der Nutzung ausgespart. Bei größeren Beständen (z.B. von Grauer Skabiose) können bei Bedarf jährlich wechselnde Teilbereiche von der Beweidung ausgeschlossen werden. Auf den Standorten dürfen keine Pferche bzw. Dauerweiden eingerichtet werden. Mähgut ist abzutransportieren.

Auch tritt- oder nährstoffempfindliche Pflanzengesellschaften/Teilflächen (z.B. offene flechtenreiche Sandrasen) sollten je nach Beweidungszeitpunkt und -dauer zumindest zeitweise aus der Beweidung ausgezäunt werden.

Beseitigung monodominanter Grasbestände bzw. unerwünschter Arten. Dominante Grasarten oder andere Brache-, Stör- oder Nährstoffzeiger können durch frühzeitige Beweidung (März–April, spätestens bis Ende Mai), häufigere Weidegänge mit höherem Besatz und / oder mehrere Schnitte in der Anfangszeit zurückgedrängt werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei drei Weidegängen pro Jahr (zwei während der Vegetationszeit, eine im Winterhalbjahr) z.B. die Bestände des Landreitgrases deutlich geschwächt werden.

Entbuschen bzw. Entfernen von Gehölzen. Gebüsch oder Gehölzbestände die in eine Beweidung einbezogen werden sollen, müssen aufgelichtet werden. Dies erfolgt entweder maschinell / motormanuell, kann aber auch durch eine längerfristige Beweidung mit rindenfressenden Tierarten (z.B. Ziege, Esel, Konik) durchgeführt werden. Besonders in den Wintermonaten wird Rinde gerne verbissen, dann teilweise auch von anderen Tierarten. Eine Entbuschung **ohne** anschließende Nutzung ist nicht zielführend, insbesondere bei Arten mit hoher vegetativer Regeneration (Schlehe, Weißdorn, Robinie). Die Entbuschungsmaßnahmen sollten ab einem Gehölzanteil von >10 %, spätestens >40 % durchgeführt werden, dabei sind die LRT sowie standorttypische Strauch- und Baumarten zu schonen. Die Entbuschung erfolgt in den Herbst- und Wintermonaten mit bodenschonenden Verfahren. Nachentbuschungen von Neuaustrieben können bei Deckungen <30 % auch während der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Das Gehölzmaterial ist zu beräumen; eine Lagerung in den LRT-Flächen bzw. auf Standorten mit wertgebenden Pflanzenarten oder offenen Bodenstellen ist unbedingt zu vermeiden.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze für die Forstwirtschaft, Gehölzbestände

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind in § 4 (3) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert. Die Regelungen des LWaldG sind für **alle** Waldflächen verbindlich und sollen bei der Bewirtschaftung der Wälder und Forsten im Gebiet entsprechend berücksichtigt werden. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft fällt zwar nicht unter das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie; jedoch können z.B. Nutzungsintensivierungen u.U. zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Hierbei sind auch die jeweils gültigen Bundes- und Landesgesetze zu beachten. Für die Bewirtschaftung der Waldbestände im Landeseigentum sind auch die Inhalte der Waldbau-Richtlinie 2004 (WB-RL „Grüner Ordner“) verbindlich. Nach Möglichkeit ist auch in den Wald-

und Forstbeständen außerhalb des Landeswaldes eine naturnahe Waldnutzung bzw. -entwicklung anzustreben. Die Revier- und Oberförstereien können die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer bzw. Zusammenschlüsse in diesem Sinne beraten.

Um **Wald-LRT** in einem günstigen Erhaltungszustand (mindestens B) zu erhalten bzw. zu überführen, sollten die folgenden allgemeinen Behandlungsgrundsätze beachtet werden:

- Anteil lebensraumuntypischer Gehölzarten in LRT 9190 <20 %,
- Anteil nicht-heimischer Gehölzarten in LRT 9190 <5 %,
- Erhalt und Wiederherstellung der lebensraumtypischen Gehölzartenzusammensetzung vorrangig durch Naturverjüngung,
- Ausschließliche Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen bei Pflanzungen (Erst- und Wiederaufforstungen, Vor- und Unterbau),
- Erhalt bzw. Entwicklung aller lebensraumtypischen Altersphasen in den Wald-LRT, um hohe Arten- und Strukturvielfalt zu erreichen, mindestens jedoch zwei Wuchsklassen mit jeweils 10 % Deckung und >1/3 des Bestandes in der Reifephase (>WK 6),
- Dauerhaftes Belassen von Altbäumen (BHD >80 cm bei Buche, Eiche, Edellaubhölzern) und für alle anderen Baumarten BHD >40 cm) bzw. von Biotopbäumen (Höhlen- und Horstbäume, Bäume mit BHD >40 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen) in lebensraumtypischem Umfang (mindestens 5 Habitatbäume pro Hektar);
- Dauerhaftes Belassen von stehendem oder liegendem Totholz ab einem Durchmesser >35 cm in lebensraumtypischem Umfang (Totholzvorrat von >20 m³ / ha);
- Erntennutzungen über mehrere Jahrzehnte ausdehnen und so staffeln, dass in den Wald-LRT mindestens ein Anteil von 35 % (>1/3) in der Reifephase verbleibt,
- keine wesentlichen Veränderungen der Standortverhältnisse und Strukturen.

Die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze sind in der Langfassung zu finden. Für die Wald-LRT wurde meist die Maßnahmenkombination **FK01** gewählt, die sich zusammensetzt aus:

- Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern (F41),
- Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen (F44),
- Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz (F45),
- Belassen von aufgestellten Wurzeltellern (F47)
- Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten (F90).

3.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

LRT 3150 – Eutrophe Stillgewässer

Entwicklungsziel ist die Wiederherstellung naturnaher eutropher Stillgewässer mit hoher Strukturvielfalt und naturnahen unverbauten Gewässer- und Uferbereichen, mit lebensraumtypischem Wasserstand und Wasserqualität, charakteristischen Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation und typischer Zonierung.

Behandlungsgrundsätze (B18)

- Erhalt typisch ausgebildete Vegetationsstrukturelemente mit mindestens zwei verschiedenen Verlandungstypen (Flutrasen, Röhricht, Großseggenried, Feuchte Hochstaudenflur, Weiden-(Faulbaum-)Gebüsch, Erlen-Bruchwald) und 2–3 verschiedenen aquatischen Vegetationstypen (Grundrasen, Schwebematten, Tauchfluren, Schwimmdecken, Schwimmblattrasen) sowie Belassen wichtiger Strukturelemente im Gewässer (z. B. Totholz),
- Vermeiden von Störungen durch unangepasste Nutzungen oder Freizeitaktivitäten: geringe bis mäßige Störungen bis maximal 25% Flächenanteil (nach Möglichkeit <10 %),

- Vermeiden von strukturellen Beeinträchtigungen durch anthropogene Nutzungen (Uferverbau, Uferbefestigung, Ufermahd, Gehölzschnitt u.ä.), Beeinträchtigungen bis max. 25 % der Uferlinie,
- Verhinderung von Einträgen von Nährstoffen, Pflanzenschutzmittel, Schadstoffen, Fremdstoffen aller Art sowie von Sedimenten aus angrenzenden Nutzungen; Deckungsanteil der Hypertrophierungszeiger an der Wasserpflanzenvegetation maximal 50% (möglichst <10%),
- keine Bepflanzung oder Überdeckung der Ufer und Böschungen.

Entwicklungsmaßnahme. Es ist unabdingbar, den Gebietswasserhaushalt zu stabilisieren und den mittleren Grundwasserstand anzuheben (**NO25, W105**). Entwässern Gräben Stillgewässer oder ihre Einzugsbereiche, sollten diese verschlossen werden (**W1**). An Gewässern mit Verwallungen oder steileren Ufern soll mittelfristig eine Abflachung von Gewässerkanten / Anlage von Flachwasserbereichen (**W86**) durchgeführt werden, diese Maßnahme dient auch der Schaffung von Habitaten für Amphibien. Einzelne stark verlandete Gewässer sollten renaturiert werden (**W83**). An Gewässern mit stärkerer Beschattung durch Gehölze sollten diese reduziert werden (**W30**), bei ungepflegten Kopfweiden wird das Schneiteln der Bäume (**G28**) im Abstand von ca. 5 Jahren vorgesehen.

Die Ackerflächen in dem kleingewässerreichen FFH-Gebiet sollten erosionsmindernd bewirtschaftet werden (**O2**), z.B. durch Winterbegrünung, angepasste Fruchtfolgen oder Verringerung des Maisanteils, so dass Abschwemmungen und diffuse Einträge in die Gewässer vermindert werden. Günstig wäre zudem die Anlage von Pufferstreifen mit Breiten von 20 m (**W26**) bevorzugt mit Grasansaat / Ackerfutter und einem 1. Schnitt vor Anfang Juni, was gleichzeitig der Erhaltung/ Schaffung von Amphibienhabitaten dient. Der direkte Gewässerrandstreifen von 3-5 m Breite sollte einschürig nicht vor Herbst gemäht werden. Ebenfalls noch geeignet wäre eine Stilllegung dieses Bereiches (mit Mulchmahd zum Amphibien-schutz vor Anfang Juni oder im Herbst).

LRT 6120*– Trockene, kalkreiche Sandrasen

Ziel ist der Erhalt und Wiederherstellung arten- und struktureicher Sandtrockenrasen des LRT 6120* mit trockenen, nährstoffarmen Bodenverhältnissen, kleinräumigem Mosaik aus offenen Bodenstellen, lebensraumtypischen Moos- und Flechtengesellschaften, konkurrenzschwachen Arten und typischen Horstgräsern.

Behandlungsgrundsätze (B18).

- Schutz vor Aufforstungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Umbruch, Übersaat mit Wirtschaftsgrünlandarten, Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und Schadstoffeinträgen;
- Keine Düngung;
- Verhinderung lebensraumuntypischer Dominanzbestände und Zurückdrängen von Störungs-, Eutrophierungs- bzw. Ruderalisierungs- sowie Brachezeigern auf 5 % (maximal 10 % Deckung);
- Flächenanteil offener Bodenstellen >10 % (mindestens 5 %);
- Anteil typischer Horstgräser 50 % (mindestens 25 %);
- Verhindern bzw. Begrenzen der Verbuschung auf 5% Deckung (maximal 15 %);
- langfristige extensive Nutzung/ Pflege durch Schafbeweidung (alternativ auch durch andere Maßnahmen wie z.B. Mahd);
- Begrenzung des Deckungsgrades untypischer und zur Dominanz neigender Gräser auf 10 % (maximal 30 %) wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und andere Gräser des Wirtschaftsgrünlandes, Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum* agg.), Dach-Trespe (*Bromus tectorum*), Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Flaumiger Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*) u.a.;
- Berücksichtigung der allgemeinen Behandlungsgrundsätze für Trockenrasen-LRT.

Maßnahmen. Der kleine Kalkreiche Sandrasen sollte entbuscht werden (**O59**), wobei einzelne Bäume und Sträucher auf der Kuppe belassen werden können. Die Maßnahme ist nur sinnvoll, wenn anschließend beweidet bzw. gemäht wird. Beeinträchtigungen durch die (äolischen) Nährstoffeinträge aus den

Ackerflächen sollten durch die Anlage von Pufferstreifen (ohne Düngung und Pestizideinsatz) möglichst minimiert und Müllablagerungen beseitigt werden.

Die flächig abgelagerten Feldsteine sollten zu Lesesteinhaufen (**O84**) aufgeschichtet werden (Lebensraum Amphibien, Reptilien). Die langfristige Nutzung und Pflege des Trockenrasens orientiert sich an den LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätzen (**B18**). Aufgrund der isolierten Lage des Trockenrasens innerhalb eines Ackers (Entfernung vom Weg ca. 15 m) bietet sich v.a. eine jährliche Pflegemahd mit Entfernung des Schnittgutes an (**O58**). Nach Ersteinrichtung wird in den vergrasteten Kuppenbereichen für 2 bis 3 Jahre eine 2-schürige Mahd als notwendig erachtet. In den steilen Böschungsbereichen im Osten werden offene Sandflächen erhalten und neu geschaffen (**O89**). Die Zuwegung vom Feldweg, die aktuell ackerbaulich genutzt wird, sollte als Grünland bewirtschaftet werden.

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Entwicklungsziel ist die Wiederherstellung blüten- und artenreicher, mehrschichtiger Flachland-Mähwiesen mit charakteristischem Artenspektrum in unterschiedlichen Ausbildungen bezüglich ihrer Nährstoffversorgung und ihres Wasserhaushalts (feuchte bis trockene, wechselfeuchte bis wechsellrockene Ausbildungen).

Behandlungsgrundsätze (B18).

- Vermeidung von Nutzungsänderungen (Umstellung auf ausschließliche Weidewirtschaft, Erhöhung der Besatzdichte bei Nachweide) oder Nutzungsaufgabe (Brachfallen),
- Verhinderung lebensraumtypischer Dominanzbestände und Zurückdrängen von Störungs-, Eutrophierungs- bzw. Ruderalisierungs- sowie Brachezeigern (<10 % Deckung),
- Verhindern bzw. Begrenzen der Verbuschung auf <10 % Deckung,
- Düngung nur bei nachgewiesenem Nährstoffdefizit, kein Biozideinsatz,
- kein Grünland-Umbruch,
- keine Übersaat/ Einsaat der Grünlandflächen mit Hochertragsorten, Übersaat / Einsaat nur mit regionalem Saatgut,
- Vermeidung von flächigen Schäden an der Vegetation durch zu starken Viehtritt.

Als ersteinrichtende Maßnahme sollte die kleine, stark verbuschte Grünlandfläche vollständig entbuscht (**G23**) werden. Aufgrund der isolierten Lage zwischen Ackerstilllegung und der zentralen Senke sollte die Fläche kurzfristig zumindest in das Nutzungsregime der angrenzenden Ackerstilllegung (Mulchmahd) einbezogen werden. Mittel- bis langfristig ist die Vorzugsvariante mit zweischüriger Mahd (1. Schnitt Ende Mai/ Anfang Juni und einem 2. Schnitt 10 Wochen später) anzustreben (**O26**). Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, ist auch eine Mähweidenutzung mit Nachweide (kurze Standzeiten mit hoher Besatzdichte) möglich (vgl. Tab. 5).

Tab. 5: Empfehlungen für die Nutzung und Pflege von Flachland-Mähwiesen (LRT 6510).

Nutzungsformen	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorzugsvariante:</u> zweischürige Mahd mit 1. Schnitt zu Beginn der Holunderblüte/ Hauptblütezeit der Obergräser (ca. Ende Mai – Anfang / Mitte Juni), 2.Schnitt 10 Wochen, in Absprache Nachweide möglich - <u>Günstig:</u> Mähweide: Mahd in Kombination mit Beweidung als extensive Kurzzeitweide (Standzeit 1 – 2 Wochen bei hoher Besatzdichte), Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, Beweidung: nur frische bis wechsellrockene Standorte als Kurzzeitweide v.a. mit Schafen, Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, <u>Noch geeignet:</u> Mähweide: Mahd in Kombination mit Beweidung als extensive Langzeitweide (Standzeit 5–9 Wochen), Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, Mähweide: Winterweide (bis Mitte April, bei frühbrütenden Wiesenbrütern bis Ende März) mit einem Schnitt während der Vegetationsperiode (Ende Mai – Anfang Juni, bzw. nach Ende der Brutsaison) - <u>Minimalvarianten (Erhaltung des LRT-Status):</u> einschürige Mahd, Winterweide (Termine s.o.)
-----------------------	---

Düngung	<ul style="list-style-type: none"> - Je nach Standortverhältnissen: Verzicht auf Düngung oder Erhaltungsdüngung bis Obergrenze Gehaltklasse VST B durch eine Gabe alle 2-3 Jahre, Aufdüngung vermeiden: N-Düngung: 60-75 kg/ha, P-Düngung: 15-30 kg P/ha, K-Düngung: 100-175 kg K/ha - Förderung von Kräutern durch P/K-Düngung - N-Düngung vorzugsweise über Festmist; Gülle und synthetische Dünger ungünstig
Schleppen, Walzen	<p>Durchführung bei dringender Notwendigkeit vor Beginn Vegetationsperiode, bzw. Wiesenbrütersaison</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schleppen vermeiden, - Verzicht auf Walzen
Umbruch, Nachsaat, Übersaat	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot von Umbruch - Nachsaat und Übersaat bevorzugt mit heimischem/ regionalem Saatgut - Verzicht auf Intensivgrasmischungen (z. B. Weidelgras, Klee gras) oder Hochzuchtsorten
Mahd	
Technik	<ul style="list-style-type: none"> - optimal: Balkenmäher - ungünstig: Kreiselmäher (hoher Verlust oder Verletzung von Tieren)
Schnitthöhe	<p>Zur Schonung von Kleinorganismen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schnitthöhe 7-10 cm bei geringer Fahrgeschwindigkeit (Flucht möglich), - Schnitthöhe >10 cm bei mittlerer bis hoher Fahrgeschwindigkeit (Tötungs-/ Verletzungsgefahr vermindert)
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> - Mahd von Innen nach Außen (Flucht möglich) - bei größeren Flächen Streifen- oder Mosaikmahd (maximal 5-10% der Fläche) bzw. Rotationsbrachen, um Teilpopulationen von Kleintierarten Überleben zu ermöglichen
Beweidung	
Weidetiere	<ul style="list-style-type: none"> - Schafe, Ziegen, Rinder (v.a. genügsame Robust- oder Landrassen, kleinrahmige Rassen), Esel, Maultiere, Konik, - eingeschränkt: Pferde-Robustrassen (keine Hengste)
Besatzstärke	<p>in Abhängigkeit von Standort, Tierart/ Rasse und Weideführung (Werte beziehen sich auf reine Beweidung, bei Mähweide entsprechend anpassen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - optimal 0,4 – 1,0 GV/ha/Jahr - maximal 1,4 GV/ha/Jahr - minimal 0,3 GV/ha/Jahr - Für Wiederherstellung auch zeitlich befristet höhere Besatzstärken möglich
Tränke	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserstelle nicht innerhalb artenreicher LRT-Flächen/ Teilbereiche
Ausgrenzen von Teilflächen	<p>LRT-Flächen/ andere wertvolle Biotope bei höherem Tierbesatz oder längerer Standzeit bei Bedarf ausgrenzen</p>

LRT 9190– Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen

Entwicklungsziel ist die Förderung naturnaher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen, sauren oder leicht basischen, trockenwarmen bis feuchten Standorten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischer Artenausstattung, Erhalt und Förderung der typischen Baumarten, insbesondere von Stiel- und Traubeneiche.

Entwicklungsmaßnahmen. Der Anteil nichtheimischen und lebensraumuntypischen Gehölzarten kurz- bis mittelfristig verringert (**F31**) und die lebensraumtypischen Gehölzarten gefördert (**W86**) werden. Darüber hinaus ist die Verbesserung der Habitatstrukturen in den Beständen erforderlich (**FK01**). Die Verbesserung der Habitatstrukturen ist meist nur über einen langen Zeitraum möglich. Gegebenenfalls kann auch kurzfristig durch Ringeln oder Fällen der Anteil an stehendem und liegendem Totholz erhöht werden.

Weitere wertgebende Biotope

Im großflächigen Erlenbruchwald der zentralen Niederung des Schwarzen Tangers sollten die eingelagerten Stillgewässer, Temporärgewässer und Schilfröhrichte durch Verhinderung oder Zurückdrängung des Gehölzaufkommens berücksichtigt und gefördert werden (**F55, F81**).

3.3 Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL

Fischotter (*Lutra lutra*)

Ziel ist der Erhalt des Gebietes als Teil großräumig vernetzter Gewässersysteme und unzerschnittener Wanderstrecken. Erhalt der Lebensstätte des Fischotters in ihrer derzeitigen räumlichen Ausdehnung und Erhaltungszustand sowie Erhalt der im Gebiet vorkommenden Population.

Behandlungsgrundsätze (B19).

- Erhalt naturnaher, unverbauter Gewässerabschnitte mit reich strukturierten und weitgehend ungenutzten Ufern,
- Erhalt einer guten Wasserqualität (möglichst Gewässergüteklasse II) mit naturnahem Fischbestand und einer gewässertypischen Kleinfafauna,
- Erhalt störungsarmer Räume in aktuellen oder potenziellen Fischotter-Habitaten,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Uferrandstreifen als Wanderkorridore,
- Bei der fischereilichen Nutzung Stellnetze oder Reusen so zu gestalten sind, dass andere Wirbeltiere als Fische nicht gefangen oder verletzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4d NSG-VO).

Maßnahmen. Die Art profitiert vor allem von den Maßnahmen zur Wiederherstellung und dem Erhalt der Stillgewässer und ihrer störungsarmen Uferabschnitte sowie der Feuchtwälder mit ihren eingelagerten Gewässern. Zudem sollten die die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) beachtet werden.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltungsziel. Erhalt und Wiederherstellung eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Vernetzung mit extensivem Grünland oder Brachen, eines möglichst naturnahen Wasserhaushaltes sowie ausreichenden Versteckplätzen und Winterquartieren.

Behandlungsgrundsätze (B19).

- Erhalt bzw. Wiederherstellung mehrerer, z. T. fischarmer, Gewässer unterschiedlicher Trophiestufen und Sukzessionsstadien innerhalb strukturreicher Offenlandlebensräume;
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Gewässern mit Flachwasserzonen (>30 %), unbeschatteten Uferabschnitten (>50 %), mit dichter emerser und submerser Vegetation (>10 %) und geringfügig gestörtem Wasserhaushalt;
- Erhalt bzw. Wiederherstellung wichtiger Sommerlebensräume im unmittelbaren Umfeld der Reproduktionsgewässer (<100 m) wie extensiv genutztes Grünland, Brachen/Feuchtbrachen, nasse Senken mit Versteckplätzen wie Hecken, Totholz, Erdhaufen u.ä. (Anteil >10 %);
- Erhalt geeigneter Winterquartiere wie strukturreiche Gehölzlebensräume im Umfeld <500 m;
- Verhinderung von Stoffeinträgen in die Gewässer durch extensive Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen bzw. die Anlage von Uferrandstreifen;
- Sicherung von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen.

Maßnahmen. Die Rotbauchunke profitiert von den Maßnahmen zur Entwicklung und Erhalt des LRT 3150. Die Verminderung der Beschattung v.a. auf Südseiten sollten Röhrichte gemäht, Gehölze aufgelichtet oder auf den Stock gesetzt (**W30, F55**) und Kopfweiden regelmäßig geschnitten (**G28**) werden. Durch die Abflachung von steilen Gewässerböschungen (**W86**) oder die Mahd von Randbereichen oder Pufferstreifen (**O26**) können kurzrasige oder vegetationsarme temporäre Flachwasserbereiche geschaf-

fen und erhalten werden. In stark verlandeten Söllen ist es mittel bis langfristig notwendig, Entschlammungen durchzuführen (**W83**), um so wieder temporäre, konkurrenzarme Flachgewässer ohne Fischaufkommen zu schaffen. Um die Gewässer sollten ca. 20 m breite Pufferstreifen mit Brachen oder Grünansaat (**W26**) geschaffen werden. Eine amphibienschonende Bewirtschaftung der Landhabitate (**O2**) im Umfeld der Sölle wird als weitere Maßnahme vorgeschlagen: Pfluglose Bewirtschaftung ohne Einsatz von Totalherbiziden auf Glyphosatbasis, dafür mehrmaliger Einsatz von Scheibenegge/Grubber, Einbringen von Düngemitteln direkt in den Boden, Vorverlagerung der Grunddüngung vor die Hauptperiode der Amphibienwanderung (Rotbauchunke: zwischen Mitte März und Mitte Mai), Stilllegung von bisher bewirtschafteten Nassstellen im Acker (1-2-malige Mulchmahd im Herbst, bei Bedarf, z.B. starker Bewuchs mit Problemunkräutern, auch im Sommer, Einbringen von linienhaften Strukturelementen entlang Schlaggrenzen und/oder in den Ackerflächen mit Breiten von ca. 5 m als Wanderhilfen, dabei v.a. Verbindungen zu Gehölzen schaffen (Landlebensraum).

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Erhaltungsziel. Erhalt und Wiederherstellung offener und halboffener, wärmebegünstigter Standorte mit lockerem, wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen als Habitat der Zauneidechse sowie ausreichenden und ungestörten Überwinterungsmöglichkeiten (z. B. Wald). Die Teillebensräume sind untereinander gut erreichbar. Für den langfristigen Fortbestand der Zauneidechsenpopulation sind Erhalt bzw. Wiederherstellung einer kleinräumigen Strukturvielfalt mit Totholz, Lesesteinhaufen sowie Staudenfluren und Säume in enger Verbindung zu offenen, wärmebegünstigten Standorten mit leicht grabbaren Bodenstellen wesentlich.

Behandlungsgrundsätze (B19).

- keine Befestigung von Sandwegen durch Fremdmaterial,
- kein Grünlandumbruch,
- Erhalt von Hecken und (Klein-)Strukturen (z.B. Lesestein- und Knüppelholzhaufen),
- Erhalt von Eiablageplätzen,
- Kein Schnittgut, Schreddermaterial o.ä. auf Böschungen, Rohbodenflächen oder Lesesteinhaufen aufbringen,
- keine Aufforstung von Offenland,
- Offenlandlebensräume innerhalb geschlossener Wald- und Forstflächen fördern bzw. möglichst lange erhalten,
- Keine Unterpflanzung mit Schattbaumarten und möglichst Naturverjüngung dieser Baumarten unterbinden.

Maßnahmen. Die Zauneidechsenpopulation im Gebiet profitiert von Entbuschungsmaßnahmen der Gewässerränder und Auslichtungsmaßnahmen. Auch die Erhaltungsmaßnahmen für den Sandrasen (LRT 6120*) im Süden des Gebietes sind förderlich für den Erhalt der Zauneidechsenpopulation. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sollten beachtet werden.

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Erhaltungsziel. Erhalt und die Entwicklung besonnener, fischfreier Stillgewässer mit umfangreicher submerser Vegetation und ausgedehnter Flachwasserzonen als Reproduktionshabitat und extensiv genutzter, offener, grabbarer Lockerboden- und Wiesenbereiche in der unmittelbaren Umgebung als Landlebensraum.

Behandlungsgrundsätze (B19).

- Erhalt/Schaffung von Flachwasserzonen in Teilbereichen (Anteil 5–50 %),
- Erhalt/Schaffung von mindestens halbschattigen (30–70 %), optimal ist voll besonnten bzw. gering beschatteten Wasserflächen,

- Erhalt/Schaffung von Teilbereichen mit umfangreicher sub- und/ oder emerser Vegetation (keine dichten Wasserschweberdecken),
- Erhalt/Schaffung von waldfreier, steppenartiger und extensiv genutzter Biotop und stark aufgelichteter Wälder im Umkreis von 100 m,
- Erhalt/Schaffung von grabfähigen Böden (Tongehalt 20–50 %),
- Erhalt/Schaffung von Offenbodenbereichen mit geringer Gehölzbedeckung,
- Bearbeitung der Lebensräume nicht mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Maschinen.

Maßnahmen. Die Knoblauchkröte profitiert von den Maßnahmen für den LRT 3150 und die Rotbauchunke. Außerdem sollten die art-spezifischen Behandlungsgrundsätze beachtet werden (**B19**).

3.4 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Im Überblick sind die wichtigsten erforderlichen Maßnahmen (eMa) im Gebiet, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT, Arten oder deren Habitaten notwendig sind, zusammengestellt.

Laufende Maßnahmen

In den letzten Jahrzehnten wurden die in den 1990er-Jahren großflächig vorhandenen Ackerbrachen sukzessive wieder umgebrochen und ackerbaulich genutzt. Während der Bearbeitungszeit musste festgestellt werden, dass im Jahr 2013 die letzten verbliebenen älteren Ackerbrachen westlich des Schwarzen Tangers (große zentrale Senke) umgebrochen wurden und wieder als Intensivacker genutzt werden. Zur Umsetzung von Maßnahmen in den Ackerflächen als Landhabitat der Rotbauchunke fand mit dem Bewirtschafter ein erstes Gespräch statt. Konkrete Abstimmungen konnten nicht erreicht werden. Er zeigte jedoch Interesse, im Rahmen der Agrarförderung zumindest Pufferstreifen um die Ackersölle und Senken als Greeningflächen anzulegen. Hier sind dringend weitere Gespräche erforderlich.

Die Ackersölle und großen Senken mit Gehölzen, Röhrrieten und (temporären) Stillgewässern werden nicht genutzt, sind aber durch Einträge aus der intensiven Landwirtschaft deutlich beeinträchtigt. Pflegemaßnahmen fanden außer sporadischer Kopfweidenpflege nicht statt.

Für die Umsetzung der Maßnahmen in den Ackersöllern und Erlenbruchwaldkomplexen sowie zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes bedarf es umfangreicherer Vorarbeiten, die im Rahmen der Managementplanung nicht erbracht werden konnten.

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen (**eMa**) sind im laufenden oder folgenden Jahren auszuführen, dazu zählt z.B. die Beseitigung von akuten Gefährdungen und Beeinträchtigungen.

Für Lebensraumtypen sowie Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL wurden spezifische Behandlungsgrundsätze (**B18, B19**) formuliert, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig sind. Auf den jeweiligen Einzelflächen sollten diese Grundsätze möglichst kurzfristig und dauerhaft berücksichtigt werden.

Als kurzfristig erforderliche Maßnahmen im FFH-Gebiet „Schwarzer Tanger“ sollte das Reproduktionshabitat der Rotbauchunke im großen Erlenwaldkomplex des Schwarzen Tangers durch partielles Freistellen der Wasserflächen (**F55**) zur Schaffung besonderer Flachwasserbereiche erhalten und entwickelt werden.

Tab. 6: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmenbeginn im FFH-Gebiet „Schwarzer Tanager“ (101).				
Kurzfristiger Maßnahmenbeginn		Flächen-ID	LRT	Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL
Code	Erforderliche Maßnahme (eMa)			
B19+	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	2651SO0058, 2651SO 002, 2651SO4011, 2651SO4024, 2651SO4025, 2651SO4026, 2651SO 030, 2651SO4031, 2651SO4033, 2651SO4034, 2652SW0005, 2652SW0006, 2652SW 011	–	<i>Bombina bombina</i>
B19+	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	2651SO4017	–	<i>Bombina bombina</i> , <i>Pelobates fuscus</i>
F55+	Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope durch Lichtstellung	2651SO4017	–	<i>Bombina bombina</i>

Anm.: Maßnahmen für den LRT 6120* wurden als eMa geplant. Da eine Übernahme des LRT in den SDB jedoch vom LUGV abgelehnt wurde, werden diese hier nicht mehr aufgeführt.

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen (**eMa**) werden innerhalb der nächsten 3 bis 10 Jahre umgesetzt.

Für den günstigen Erhaltungszustand des Habitats der Anhang-II-Art Rotbauchunke und des LRT 3150 ist mittelfristig die Schaffung / Erweiterung von Flachwasserbereichen (**W86**), die Anlage von Gewässerrandstreifen (**O89**) sowie das partielle Entfernen von Gehölzen (**W30**) notwendig. Über die Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts, das Unterbinden von Drainagen und Entwässerungen oder die Entlandung von Söllen sollte eine Erhöhung und damit Ausdehnung der (temporären) Wasserkörper (**W105**) erreicht werden. Hiervon profitieren auch andere an Feuchtgebiete und Gewässer gebundene Tier- und Pflanzenarten.

Tab. 7: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit mittelfristigem Maßnahmenbeginn im FFH-Gebiet „Schwarzer Tanager“ (101).				
Mittelfristiger Maßnahmenbeginn		Flächen-ID	LRT	Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL
Code	Erforderliche Maßnahme (eMa)			
W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern	2651SO4024, 2651SO4026	3150	<i>Bombina bombina</i>
W30	Partielles Entfernen der Gehölze	2651SO4011, 2651SO4024, 2651SO4025, 2651SO4031, 2651SO4033	3150	<i>Bombina bombina</i>
W86	Abflachung von Gewässerkanten / Anlage von Flachwasserbereichen	2651SO4025, 2651SO4026	–	<i>Bombina bombina</i>
W105	Erhöhung des Wasserstands von Gewässern	2651SO0058, 2651SO4011, 2651SO4024, 2651SO4025, 2651SO4026, 2651SO4030, 2651SO4031, 2651SO4033, 2651SO4034, 2652SW0005, 2652SW0006, 2652SW0011	3150	<i>Bombina bombina</i>

Langfristig erforderliche Maßnahmen

Langfristig erforderliche Maßnahmen (> 10 Jahre) wurden nicht vorgeschlagen.

4 Fazit

Schutzobjekte

Zentrales Schutzgut des 153 ha großen FFH-Gebietes „Schwarzer Tanger“ stellen die Anhang II-Arten Rotbauchunke und Fischotter und ihre Reproduktions- und Landlebensräume dar. Ackersölle mit Flachwasserbereichen, Schlammflächen, Röhrichten und Biotopkomplexe mit wertvollen Bruchwald-, Nieder- und Stillgewässerkomplexen unterschiedlicher Sukzessionsstadien bilden die Grundlage ihrer Habitate. Darüber hinaus bietet das Gebiet Lebensraum bzw. Teillebensraum für die Anhang-IV-Arten Knoblauchkröte und Zauneidechse, Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL und weitere gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Der prioritäre Trockenrasen-LRT 6120* – Trockene, Kalkreiche Sandrasen hat ein kleinflächiges Vorkommen im Gebiet, während für die Lebensraumtypen LRT 3150 – Eutrophe Stillgewässer und LRT 9190 – Eichenmischwälder auf Sandebenen gutes Entwicklungspotenzial besteht.

Für den Erhalt der Anhang II-Arten Rotbauchunke und Fischotter besteht in Brandenburg eine sehr hohe Handlungserfordernis, da die Hälfte bzw. ein Viertel aller Vorkommen der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands in Brandenburg liegen. Auch die LRT 6120* und LRT 3150 weisen höchste Dringlichkeit auf.

Als Teil der Landgrabenniederung steht das FFH-Gebiet mit den Feuchtgebieten des Unteren Odertal in Verbindung und bildet einen wichtigen Bestandteil des Schutzgebietssystems Natura 2000 innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region.

Erforderliche Maßnahmen und Umsetzung

Während der Erhaltungszustand des Fischotters im Gebiet hervorragend ist, konnte für die Rotbauchunke noch günstiger Erhaltungszustand mit negativer Tendenz festgestellt werden. Gefährdungen und Beeinträchtigungen gehen vor allem durch die intensive Landwirtschaft aus, die ohne Pufferstreifen bis an die Feuchtgebiete heranreicht. So können Nährstoffe, Pestizide und Sedimente in die Feuchtlebensräume direkt eingetragen werden und führen dort zu Eutrophierung, Auflandung und beschleunigter Sukzession und damit langfristig zum Verlust der Reproduktionshabitate der Rotbauchunke und anderer Tierarten. Pestizideinsatz und die Bewirtschaftung mit wendender Bodenbearbeitung schädigen die Tiere im Landhabitat. Die letzten größeren Ackerbrachen, die in den 1990er Jahren im Gebiet flächig vorhanden waren, wurden 2012 umgebrochen. Zusätzlich sind die Feuchtlebensräume durch großräumig wirksame Grundwasserabsenkungen beeinträchtigt.

Das Ziel ist daher, Habitatverluste sowie qualitative Verschlechterungen rückgängig zu machen und artenreiche Vorkommen wiederherzustellen. Dies ist vor allem durch geeignete Bewirtschaftungsweisen auf den Ackerflächen und begleitende Maßnahmen in den Feuchtlebensräumen der Ackersölle und Senken umzusetzen. Durch die Anlage von Pufferstreifen um die Feuchtlebensräume und eine erosionsmindernde und amphibienschonende Bewirtschaftung der Ackerflächen können die Habitate der Arten nach Anhang II und IV Rotbauchunke, Knoblauchkröte und Zauneidechse erhalten und verbessert werden. Mittelfristig sind Maßnahmen zur Verminderung der Beschattung der Gewässer und zur Schaffung von temporären, wenig bewachsenen Flachwasserbereichen notwendig. Langfristig ist für die Feuchtlebensräume zudem die Stabilisierung der Wasserverhältnisse von großer Bedeutung. Neben Fischotter und Amphibien profitiert auch der Lebensraumtyp 3150 – Eutrophe Stillgewässer, der bisher nur als Entwicklungsfläche erfasst werden konnte und die Erlenbruchwaldkomplexe von diesen Maßnahmen.

Für die Erhaltung des Sandmagerrasens des LRT 6120* und die Entwicklung von Mageren Flachlandmähwiesen des LRT 6510 sollten Entbuschungsmaßnahmen als ersteinrichtende Maßnahmen durchgeführt und eine dauerhafte Nutzung durch eine 2-schürige Mahd etabliert werden. Eine Beweidung der aktuell nur kleinen und isoliert gelegenen Flächen ist anzustreben, jedoch schwierig umsetzbar.

Für die Entwicklungsflächen des Wald-LRT 9190 sind mittelfristig Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils lebensraumtypischer Arten, Alt- und Höhlenbäumen, starkem Totholz sowie typischer Kleinstrukturen notwendig. Die Waldbestände sind teilweise recht jung, daher sind die Reifephasen nur teilweise ausge-

bildet. Auch stören z. T. lebensraumuntypische Gehölzarten wie Robinie, Grauerle und Kupfer-Felsenkirsche das Erscheinungsbild.

In den letzten Jahrzehnten wurden die in den 1990er-Jahren großflächig vorhandenen Ackerbrachen sukzessive wieder umgebrochen und ackerbaulich genutzt. Während der Bearbeitungszeit musste festgestellt werden, dass im Jahr 2013 die letzten verbliebenen älteren Ackerbrachen westlich des Schwarzen Tangers (große zentrale Senke) umgebrochen wurden und wieder als Intensivacker genutzt werden. Für rund 75% des Gebietes (v.a. Äcker) wurden flächenbezogene Beihilfen von insgesamt drei Betrieben bzw. Einzelpersonen beantragt. Agrarumweltmaßnahmen wurden für die Flächen innerhalb des FFH-Gebietes bisher nicht beantragt. Zur Umsetzung von Maßnahmen in den Ackerflächen als Landhabitat der Rotbauchunke fand mit dem Bewirtschafter ein erstes Gespräch statt. Konkrete Abstimmungen konnten nicht erreicht werden. Er zeigte jedoch Interesse, im Rahmen der Agrarförderung zumindest Pufferstreifen um die Ackersölle und Senken als Greeningflächen anzulegen. Hier sind dringend weitere Gespräche erforderlich.

Die Ackersölle und großen Senken mit Gehölzen, Röhrrieten und (temporären) Stillgewässern sind nicht genutzt und werden durch Einträge aus der intensiven Landwirtschaft deutlich beeinträchtigt. Pflegemaßnahmen fanden außer sporadischer Kopfweidenpflege nicht statt.

Für die Umsetzung der Maßnahmen in den Ackersöllen und Erlenbruchwaldkomplexen sowie zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes bedarf es umfangreicherer Vorarbeiten, die im Rahmen der Managementplanung nicht erbracht werden konnten.

Die weitere Umsetzung kann über Rechtliche Regelungen, Förderprogramme, freiwillige Vereinbarungen bzw. Selbstverpflichtungen oder auch weitere Planungs- und Umsetzungsinstrumente wie z.B. Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Für Landnutzer bzw. Eigentümer ergeben sich aus den Erhaltungszielen für die Schutzobjekte der FFH-Gebiete keine unmittelbaren Erhaltungspflichten. Es gelten jedoch grundsätzlich das Verschlechterungsverbot der FFH-RL sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß den Anforderungen der guten fachlichen Praxis widerspricht in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und gilt daher nicht als Eingriff (Legalausnahme). Das FFH-Gebiet ist seit 1997 als Naturschutzgebiet gesichert.

Grundsätzlich unterliegen die FFH-Lebensraumtypen sowie Feuchtwiesen, thermophile Gebüsche und Erlenbruchwälder dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope sind grundsätzlich unzulässig.

Bei der **landwirtschaftlichen Nutzung** sind neben der NSG- und LSG-Schutzgebietsverordnung auch die Anforderungen der Fachgesetze (Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz) und § 17 (2) BbodSchG sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in § 5 (2) BNatSchG und § 2 BbgNatSchAG zu beachten. Mit Blick auf den Grünlandschutz sind dies die standortangepasste Bewirtschaftung, keine über das erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der natürlichen Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) sowie das Verbot des Grünlandumbruchs auf erosionsgefährdeten Hängen. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Darüber hinaus ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren (§ 5 Abs. 6). In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG) Handlungen verboten, die zu Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Sofern es sich hierbei um Grünland handelt, besteht damit auch ein Umbruchverbot. Teilweise sind Ausnahmen und Befreiungen möglich. Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze der freien Landschaft sollen als Brut-, Nist- und Lebensstätten nicht zwischen 1.3. und 30.9. beseitigt oder auf den Stock gesetzt werden (§ 39 BNatSchG).

Für die Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen im Landschaftsschutzgebiet „Nationalparkregion Unteres Odertal“ gilt, dass die Trocken- und Magerrasen im Gebiet nicht nachteilig verändert, zerstört oder beeinträchtigt werden, Bäume, Feld- oder Wallhecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze oder Le-sesteinhaufen nicht beschädigt oder beseitigt, Grünland nicht in eine andere Nutzungsart überführt, die Bodendecke auf Acker- oder Grünland nicht abgebrannt und keine standortfremden oder landschaftsuntypischen Gehölze angepflanzt werden. Gemäß NSG-Verordnung von 1997 ergeben sich die Auflagen,

eine landwirtschaftliche Bodennutzung im Traufbereich der Waldränder und die Biozidausbringung innerhalb von 10 m von den Waldrändern zu unterlassen, einen 10 m breiten Gewässerrandstreifen (Dauergrünland) oberhalb der Uferböschung von Grundstück 94 anzulegen, die Kleingewässer nicht zu befishen und zu beangeln und größere Gewässer nur im bisherigen (1996) Umfang fischereiwirtschaftlich zu nutzen und nur mit grobmaschigen Netzen, welche weder fängisch für Kleinfische noch Nichtfische sind.

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind in § 4 (3) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert. Hierzu gehören u.a. Erhalt und Entwicklung stabiler Waldökosysteme, deren Artenspektrum, räumliche Strukturen sowie Eigendynamik den natürlichen Waldgesellschaften nahe kommen, die Schaffung und Erhaltung der Dominanz standortheimischer Baum- und Straucharten sowie der Erhalt von ausreichend stehendem und liegendem Totholz. Die Regelungen des LWaldG sind für alle Waldflächen verbindlich.

Da das Gebiet im Landschaftsschutzgebiet liegt, gilt laut LSG-Verordnung., dass in Laub- oder Laubmischwäldern keine Kahlhiebe erfolgen, Höhlenbäume erhalten und Trocken- und Magerrasen (auch im Wald) nicht nachteilig verändert, zerstört oder beeinträchtigt werden. Gemäß der NSG-Verordnung soll die Bewirtschaftung vorwiegend kahlhiebfrei erfolgen, Verjüngungsmaßnahmen, Anpflanzungen ganzjährig und Bewirtschaftungsmaßnahmen zwischen 1.3. und 31.7. mit der UNB abgestimmt werden und Horst- und Höhlenbäume belassen werden.

In Wald- und Forstbeständen gelten darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) für die Anhang-IV-Arten der FFH-RL, wie z.B. Fledermäuse sowie für europäische Vogelarten. Der Schutz von Horststandorten³ ist in § 19 BbgNatSchAG (i.V.m. § 54 Absatz 7 BNatSchG) geregelt.

Neben den einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen stehen zur Umsetzung der Maßnahmen auch Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Die tatsächliche Förderung bzw. Finanzierung des Einzelfalls hängt davon ab, inwieweit die jeweiligen Förderkriterien erfüllt werden. Betriebe mit >15 ha Ackerland, das zu >25 % ackerbaulich genutzt wird, die in der neuen Förderperiode 2014 – 2020 EU-Direktzahlungen im Rahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach der EU-Verordnung EU1307/2013 erhalten wollen, beantragen gleichzeitig die Greeningprämie. Als Voraussetzung sind Vorgaben zur Anbaudiversifizierung im Ackerbau, Erhalt bestehenden Dauergrünlandes und die Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen auf 5 % des Ackerlandes (**Greening-Flächen**) zu erbringen. Zudem unterliegt Dauergrünland innerhalb von FFH-Gebieten ab dem Jahr 2015 einem absoluten Umwandlungs- und Umbruchverbot, außerhalb bedarf die Umwandlung einer Genehmigung. Als Greening-Flächen gelten u.a. Brachen (Stilllegungsflächen), Pufferstreifen entlang von Gewässern, Ufervegetation und Waldrändern, Feldränder sowie Landschaftselemente. Für Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten können die Betriebe auch in der Förderperiode 2014 – 2020 Zuwendungen auf der Grundlage der **Natura 2000-Förderung** beantragen. Die Richtlinie gewährt Zuwendungen z.B. für reduzierten Düngereinsatz, angepasste Mahdtermine, besonders schonende Mähtechnik, eine naturschutzgerechte oder extensive Beweidung. Die Förderung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Schutzgebietsverordnung entsprechende Regelungen enthält. Die Förderung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Schutzgebietsverordnung entsprechende Regelungen enthält. Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM / AUKM) sind im Land Brandenburg im Kulturlandschaftsprogramm **KULAP 2014** gebündelt. Mit Flächennutzern können auch direkte Verträge (**Vertragsnaturschutz**) auf freiwilliger Basis geschlossen werden. Anders als bei AUKM, wo standardisierte Maßnahmen und Vergütungsbeträge beantragt werden, legt die Fachbehörde die Vertragsbedingungen mit den Bewirtschaftern individuell fest.

³ Bezieht sich auf die Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus.

Zielkonflikte

Im FFH-Gebiet sind aktuell keine Zielkonflikte erkennbar.

Umsetzungskonflikte und verbleibendes Konfliktpotenzial

Das fast vollständig in Privatbesitz befindliche Gebiet wird von großflächigen Intensiväckern geprägt, in das eine Vielzahl kleiner Ackersölle mit Temporärgewässern, Röhrichten und Gehölzsäumen sowie zwei große Niedermoorsenken mit Erlenwäldern, Feuchtgebüschern, Röhrichten und Stillgewässern eingelagert sind. Sieben Sölle <2.000 m² sind im DFBK (Stand 2015) als Landschaftselemente enthalten. Im Norden liegt ein größerer Waldbereich mit Nadelforsten und Laubnadelmischbeständen. Eine kleine Ackerkuppe im Süden des Gebietes liegt brach und wird durch die angrenzende Ackernutzung eutrophiert und ruderalisiert. Im Gebiet haben die Anhang II-Arten Rotbauchunke und Fischotter sowie Knoblauchkröte und Zauneidechse als Anhang IV-Arten Habitate.

Als Umsetzungsdefizite verbleiben die negativen Einflüsse der großflächig intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Einträge von Pestiziden, Düngemitteln, Boden und Ernteresten in die Stillgewässer, Wälder und Feuchtlebensräume sowie die Trockenrasen und Frischwiesen führen zu Beeinträchtigungen und ließen sich durch Schaffung von Pufferstreifen vermindern. In der aktuellen Förderperiode besteht die Möglichkeit Äcker als Stilllegungsflächen zu nutzen oder Pufferstreifen mit einer Breite bis zu 20 m anzulegen und diese als Ökologische Vorrangflächen (Greening-Flächen) innerhalb der 1. Säule der Agrarförderung zu nutzen. Diese sollten am günstigsten durch Selbstbegrünung begrünt werden, da eine Einsaat von (nicht autochthonen) Wildblumenmischungen zur Florenverfälschung im FFH-Gebiet führen könnte. Hier besteht weiter dringender Abstimmungsbedarf. Der Landwirtschaftsbetrieb steht diesen Maßnahmen nicht grundlegend ablehnend gegenüber. Maßnahmen zur Verbesserung der Reproduktionshabitate der Amphibien wie Entschlammung, Auflichten von Flachgewässern durch Gehölzentnahme oder Kopfweidenpflege, Verschluss von Gräben und Stabilisierung des Wasserhaushalts sind mittelfristig notwendig, konnten jedoch im Rahmen der Managementplanung nicht abgestimmt werden. Davon würden auch die Stillgewässer-Entwicklungsflächen des LRT 3150 profitieren.

Auch für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen für den kleinen brachgefallenen Trockenrasen des LRT 6120* besteht noch Abstimmungsbedarf.

Abstimmungen zur Umsetzung von Maßnahmen für die Entwicklungsflächen der Wald-LRT und die nach § 30 BNatSchG geschützten Erlenbruchwälder wurden nicht geführt, da es sich nicht um erforderliche Maßnahmen (für LRT und Habitate) handelt, sind jedoch ebenfalls anzustreben.

5 Karten

Karte 1: Übersichtskarte mit Schutzgebietsgrenzen (Textkarte, siehe Abb. 1)

Karte 2: Biotoptypen (1:10.000)

Karte 3: Bestand / Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und weiterer wertgebender Biotope (1:10.000)

Karte 4: Bestand / Bewertung der Arten nach Anhang II und IV FFH-RL, Anhang I V-RL und weiterer wertgebender Arten (1:10.000)

Karte 5: Erhaltungs- und Entwicklungsziele (1:10.000)

Karte 6: Maßnahmen (1:10.000)

Karte 7: Maßstabsangepasste Grenze des FFH-Gebietes (siehe Managementplan, Abb. 8)

**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft Brandenburg (MLUL)**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331/866 7237
E-Mail: Poststelle@MLUL.Brandenburg.de
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331/971 64 700
E-Mail: presse@naturschutzfonds.de
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

